

werden kann, was sie unterdessen erworben oder zu erwerben ver-
säumt hat. Ist Anna auf unbestimmte Zeit aufgenommen worden,
so kann sie den Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fordern,
zudem aber den Unterhalt bis dorthin, wenn sie ihn im Hause hatte,
gegebenenfalls auch Ersatz anderweitig erlittenen Schadens.

Anna hat also sicher das Recht auf den Lohn des letzten Monats,
ja, wenn monatliche Kündigungsfrist bestand, auch auf den Lohn des
folgenden Monats; war nur vierzehntägige Kündigungsfrist, wie ge-
wöhnlich bei solchen Stellungen, so kann sie, wenn der Austritt am
Ende des Monats erfolgte, nur noch einen halben Monatslohn for-
dern; erfolgte der Austritt in der Mitte des Monats, so daß das
Ende der Kündigungsfrist mit dem Ende des Monats zusammen-
fällt, so kann sie nur für diesen Monat den Lohn beanspruchen.
Aber, wenn sie an ihrem Dienstplatze auch Wohnung und Verköstigung
hatte, da sie ja in Hausgemeinschaft aufgenommen war, so hat sie
auch ein Recht auf Ersatz dieses Betrages. Somit ist die Summe
von 100 Kronen nicht zu hoch gegriffen.

In einem derartigen Falle sieht man auch leicht ein, daß Anna
es vermeiden will, gerichtlich oder privatim ihre Forderung zu stellen;
da sie zudem ein wirkliches Recht der *iustitia commutativa* auf ent-
gangenen Lohn, beziehungsweise Schadenersatz hat, so begeht sie kein
Unrecht, wenn sie sich heimlich schadlos hält. Das Verfahren wäre
natürlich nicht von vornherein anzuraten, aber wenn Anna später
anfragt, kann sie ruhig im Besitze der 100 Kronen gelassen werden.
Sie hat sich nicht eine fremde Sache angeeignet, sondern die ihr von
rechtswegen gebührende Sache.

Diese Bestimmungen der Novelle könnten und sollten sowohl
den Dienstgebern als auch den Dienstboten erklärt werden, damit sie
ihre Rechte und Pflichten kennen. Gegebenenfalls wäre es sogar gut,
wenn Verletzungen derselben öffentlich vor dem Richter ausgetragen
würden, damit andere sich ein Beispiel nehmen. Was unser Fall be-
züglich der religiösen Pflichten lehrt, gilt natürlich auch von Gefahren
oder Verletzungen der Sittlichkeit, die ebenfalls ausdrücklich unter
der Fürsorgepflicht des Dienstgebers genannt werden.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

II. (Briefgeheimnis.) Ein Seelsorgepriester bittet um erschöpfende
Auskunft über die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses in
folgenden Fällen: I. Ein Freund kommt zum Besuche seines Freundes;
während dessen Abwesenheit sieht er offene Briefe auf dem Tische und
liest sie. — II. Ein Herr öffnet Briefe, welche an seine Diener-
schaft gekommen sind und liest sie. — III. Ein Vater öffnet und
liest die Briefe seiner Kinder, auch der großjährigen, selbst jener, die
verheiratet sind. Infolge dessen ist die Familie eines verheirateten
Sohnes dem Vater vollständig abgeneigt geworden. — IV. Eine
Postbeamtin hat unbefugterweise den Brief einer Freundin,

die ebenfalls bei der Post angestellt ist, geöffnet und gelesen; sie erfuhr daraus, daß ihre Freundin 1000 Kronen unterschlagen hat. Voll Gewissensangst fragt sie den Beichtvater: a) Ob sie ihm sagen darf, was sie aus dem Brief erfahren? b) Ob sie der Freundin von dem Deffnen des Briefes Mitteilung machen darf oder soll? c) Ob sie verpflichtet ist, die Vorgesetzten von der Sache in Kenntniß zu setzen? d) Wie soll sie sich verhalten, wenn die Unterschlagung ans Licht kommt?

Das Briefgeheimnis ist *secretum naturale* und zugleich, wenigstens *implicite*, *secretum commissum*. Seine Verletzung ist daher an sich schwer sündhaft, läßt aber eine leichte Schuld zu, wenn es sich um Geringfügiges handelt. Fremde Briefe zu lesen, ist gestattet mit zum mindesten präsumierter Erlaubnis des Absenders oder Empfängers; ferner wenn in einem Institut die Hausordnung (Regel) oder rechtmäßige Gewohnheit dem Obern dieses Recht zuerkennt; endlich aus Gründen der Notwendigkeit, um einen schweren Schaden abzuwenden vom Gemeinwesen oder von seinen Untergebenen oder von sich selbst.

Sonach ergibt sich die Antwort für die ersten drei Fälle. I. Der Freund darf die Briefe des Freundes lesen, wenn er die Erlaubnis dazu sicher voraussetzen kann, z. B. wenn er annehmen kann, daß im Briefe nichts enthalten ist, was der Freund ihm verbergen will. — II. Die Herrschaft darf dann den Brief ihres Dienstboten lesen, wenn sie demselben gegenüber Elternstelle vertritt; sonst nur wenn entweder — was heutzutage nicht leicht zutreffen wird — infolge des familiären Verhältnisses die Zustimmung des Dienstboten sicher angenommen werden kann, oder wenn ein triftiger Grund zur Annahme vorhanden ist, daß der Brief etwas enthält, was der Herrschaft zu erheblichem Schaden gereicht. — III. Der Vater hat das Recht, die Briefe seiner minderjährigen Kinder zu lesen; nicht aber die der großjährigen oder verheiratheten, außer in der eben vorher für die Herrschaft gegenüber Dienstboten aufgestellten doppelten Voraussetzung.

Etwas Schwierigkeit bietet nur der IV. Fall. — Zunächst scheint die Antwort zwar leicht: Die Beamtin ist zu strengem Stillschweigen verpflichtet über das, was sie unrechtmäßigerweise erfahren hat. Allein, es handelt sich hier zugleich um Schädigung des Alerars durch Unterschlagung von 1000 Kronen. Ist die Postbeamtin nicht zufolge ihres Dienstes verpflichtet, vor diesem Schaden das Alerar zu bewahren, beziehungsweise durch Anzeige die Wiedergutmachung desselben zu ermöglichen? Es liegt also eine Pflichtenkollision vor. Was ist da zu sagen? — a) Dem Beichtvater darf sie ohne weiteres Mitteilung machen, um sich Rat und Weisung zu erhalten; er ist zur Wahrung des Geheimnisses durch das Beichtiegel gebunden. — b) Der Freundin Mitteilung zu machen, dürfte kaum zu raten sein. Denn offenbar wollte diese ihr Vergehen auch vor ihrer Kollegin geheimhalten. Ist

die Unterschlagung aus Not veranlaßt worden, so ist wohl auch der Wille da, sie wieder gut zu machen; ist sie aber aus Gewissenlosigkeit hervorgegangen, so wird eine Mahnung von Seite der Freundin, zumal wenn diese bekennen muß, unrechtmäßigerweise zur Kenntnis des Geheimnisses gelangt zu sein, keinen Erfolg versprechen, sondern nur Erbitterung verursachen. Wäre die Freundschaft eine solche, daß das Lesen der Briefe schon öfters und gegenseitig geschah, und mußte sonach die veruntreuende Beamtin erwarten, daß ihre Freundin die Unterschlagung erfahre, so würde freilich zu raten sein, offen sich auszusprechen. Denn in diesem Falle könnte das Schweigen als Zustimmung zum Vergehen gedeutet werden. Die Kollegin wird auch nach Kräften ihrer Freundin behilflich sein, den Schaden zu ersetzen, wenn er durch Notlage veranlaßt wurde; wäre aber kein Wille zum Schadenersatz vorhanden, vielmehr infolge gewissenlosen Leichtsinns eine Wiederholung des Vergehens zu befürchten, so muß die Freundschaft gegen eine derselben unwürdige Person abgebrochen werden. — c) In letzterer Voraussetzung, daß nämlich neue Schädigung des Alerars zu erwarten, ist die Beamtin zur Anzeige zu verhalten, wenn sie nicht unrechtmäßig zur Kenntnis der Sache gelangt ist und die Freundschaft nicht weiter fortgesetzt werden darf; außer es wäre vorauszusetzen, daß die Unterschlagung ohnehin infolge Kontrolle ans Licht kommt. — Sonst aber besteht keine Pflicht, die Sache zur Kenntnis der Vorgesetzten zu bringen; vielmehr muß sie strenges Stillschweigen beobachten, wenn sie unbefugt, d. h. gegen den Willen der Briefschreiberin, den Brief gelesen hat. Der Diensteid verpflichtet keineswegs, unerlaubte Mittel anzuwenden, z. B. ohne ganz besonderen Grund das Briefgeheimnis zu verletzen, um das Alerar vor jedem möglichen Schaden zu bewahren; ebensowenig dazu, ein unrechtmäßig erfahrenes Geheimnis zu verraten. War dieses rechtmäßig erfahren, so ist die Beamtin an sich erst recht zur Wahrung desselben verpflichtet aus Freundschaft und aus Rücksicht auf den weitaus größeren Schaden, den die Kollegin durch eine Anzeige des Vergehens erleiden würde. — d) Kommt die Unterschlagung ans Licht, so hat die Beamtin das Geheimnis zu wahren; sie hat sich zu verhalten, als ob sie davon vorher keine Kenntnis gehabt hätte.

Seckau.

Aug. Egger O. S. B.

III. (Ungültige Priesterweihe ?) Ein junger Priester Titius wird immer wieder von argen Zweifeln beunruhigt, ob er die Weihe des Presbyterats gültig empfangen habe. Als er nämlich bei der Weihe die heiligen Geräte berühren sollte, hat er nur Patene und Kelch berührt, nicht aber die Hostie auf der Patene; denn der Zeremoniar sagte ihm: Die Berührung der Hostie sei nicht notwendig. Die Patene hat er aber auch nicht zwischen Zeige- und Mittelfinger genommen (wie das Pontifikale vorschreibt), sondern nur mit den Zeigefingern berührt, und zwar auf der oberen Seite. Ferner hat